

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 68/2008

Sitzung vom 19. März 2008

### **412. Anfrage (Altersgrenze Kinderabzug; Familientarif)**

Kantonsrat Hartmuth Attenhofer, Zürich, hat am 11. Februar 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, Art. 213) kennt keine Altersbegrenzung für das in «beruflicher Ausbildung stehende Kind». Das kantonale Steuergesetz hingegen schon (StG § 34). Steuerpflichtige mit in Ausbildung stehenden Kindern, die über 25 Jahre alt sind, werden somit bei Bund und Kanton unterschiedlich behandelt. Einelternfamilien werden zudem doppelt bestraft, weil sie bei der Staatssteuer zudem zum Grundtarif (StG § 35, Abs. 2) besteuert werden, beim Bund jedoch weiterhin zum Verheiratetentarif bzw. zum Einelterntarif (DBG, Art. 214, Abs. 2).

Diese Schlechterbehandlung der Familien im Kanton Zürich ist lebensfremd und stossend. Sie ist gegenüber Eltern mit in Ausbildung stehenden über 25 Jahre alten Kindern nicht vernünftig zu begründen. Familienpolitisch steht der Kanton Zürich mit dieser eigenartigen Steuerpolitik nicht in gutem Licht.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie begründet der Regierungsrat die unterschiedliche Anrechnung der Sozialabzüge und Steuertarife zwischen Bund und Kanton?
2. Was hält der Regierungsrat davon, dass den allein Erziehenden mit einem über 25-jährigen in Ausbildung stehenden Kind der Einelterntarif verweigert wird?
3. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um diese lebensfremde Familienbesteuerung zu beheben?
4. Welche anderen Differenzen bestehen zwischen Bundes- und Staatssteuer, die zu ähnlichen Verzerrungen wie in den oben genannten führen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hartmuth Attenhofer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss § 34 Abs. 1 lit. a des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) kann ein Kinderabzug von je Fr. 6800 geltend gemacht werden:

- für minderjährige Kinder unter elterlicher Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen,
- für volljährige Kinder, die das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben, in der beruflichen Ausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet.

Nach der Einschätzungspraxis wird die Voraussetzung, dass volljährige Kinder das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben, so ausgelegt, dass sie das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben dürfen. Als massgeblicher Stichtag gilt der letzte Tag der Steuerperiode oder Steuerpflicht (§ 34 Abs. 2 StG).

Sodann unterstehen gemäss § 35 Abs. 2 StG verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben und für diese einen Kinderabzug geltend machen können, bei der Einkommenssteuer, wie Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, dem milderen Verheiratetentarif. Können solche Steuerpflichtige keinen Kinderabzug geltend machen, haben sie mithin bei der Einkommenssteuer auch keinen Anspruch auf den milderen Verheiratetentarif.

Demgegenüber beträgt der Kinderabzug nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 2004 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) nur je Fr. 6100. Andererseits setzt der Kinderabzug bei volljährigen Kindern nur voraus, dass das Kind in der beruflichen Ausbildung steht und die steuerpflichtigen Eltern für dessen Unterhalt sorgen (Art. 213 Abs. 1 lit. a DBG); eine Altersgrenze ist hier beim Kinderabzug für volljährige Kinder nicht vorgesehen.

Die heutige Bestimmung des Steuergesetzes für den Kinderabzug, mit der erwähnten Altersgrenze für volljährige Kinder, entspricht dem Gegenvorschlag des Kantonsrates zur seinerzeitigen Volksinitiative «Verdoppelung der Kinderabzüge zur Entlastung der Familien». Dieser Gegenvorschlag geht seinerseits auf einen Vorschlag des Regierungsrates zurück, der im Kantonsrat geändert wurde. Die Volksabstimmung über Volksinitiative und Gegenvorschlag fand am 25. September 2005 statt.

Die Altersgrenze beruht auf der Überlegung, dass die Zeit der beruflichen Erstausbildung, in der die Eltern noch zur Hauptsache für den Unterhalt der Kinder aufzukommen haben, in der Regel bis zur Vollendung des 25. Altersjahres abgeschlossen sein dürfte. In diesem Zusammenhang kann vergleichsweise erwähnt werden, dass auch die Kinderrenten bei der AHV/IV und in der Regel bei der beruflichen Vorsorge längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichtet werden.

Schliesslich bleibt anzumerken, dass der Kinderabzug zu den Sozialabzügen gehört. Bei deren Festlegung sind die Kantone, wie bei den Steuertarifen, nicht an Vorgaben des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) gebunden. Vom DBG abweichende Regelungen sind daher zulässig.

Zu Frage 2:

Wie gesagt, hängt nach dem Steuergesetz die Anwendung des milderen Verheiratetentarifs für die Einkommenssteuer bei verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen, die mit Kindern zusammenleben, davon ab, ob für diese ein Kinderabzug geltend gemacht werden kann (§ 35 Abs. 2 StG). Bei volljährigen Kindern kann ein solcher Abzug, abgesehen von den übrigen Voraussetzungen, nur bis zur Vollendung des 25. Altersjahres geltend gemacht werden (§ 34 Abs. 1 lit. a StG).

Zu Frage 3:

Derzeit wird eine Steuergesetzrevision zur Entlastung der natürlichen Personen vorbereitet. In diesem Zusammenhang soll auch geprüft werden, ob die zeitliche Begrenzung des Kinderabzugs für volljährige Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr wieder aufzuheben ist.

Zu Frage 4:

Abgesehen von den Unterschieden zwischen dem kantonalen Steuergesetz und dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer beim Kinderabzug, wie sie in der Beantwortung der Frage 1 dargelegt werden, kann erwähnt werden, dass im kantonalen Steuergesetz, neben dem Kinderabzug, ein zusätzlicher Abzug – ebenfalls in Form eines Sozialabzugs – für die Kosten der Kinderbetreuung durch Drittpersonen vorgesehen ist. Danach können für jedes weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Kinderabzug geltend gemacht werden kann, höchstens Fr. 6000 abgezogen werden, «wenn Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, weil

- a) die in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd invalid ist;

b) der verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd invalid ist» (§ 34 Abs. 3 StG in der Fassung vom 25. August 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2006).

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer kennt keinen solchen Abzug.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**